

1706. Bauordnung Zollikon. Artikel 2 der mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2564 vom 18. Dezember 1902 und Verfügung der Baudirektion vom 17. Februar 1903 genehmigten besonderen Bauordnung der Gemeinde Zollikon lautet folgendermassen:

„Die Erstellung von zusammenhängenden Häuserreihen ist nicht gestattet. Es dürfen nicht mehr als zwei Gebäude aneinander errichtet werden.“

Bei der Anwendung des zweiten Satzes dieser Bestimmung hat sich ergeben, daß derselbe nicht genügend genau abgefaßt ist.

Die politische Gemeinde beschloß daher in ihrer Versammlung vom 4. Oktober 1903: „Dem Artikel 2 der Bauordnung der Gemeinde Zollikon vom 7. Oktober 1900 wird folgende abgeänderte Fassung gegeben:

// Art. 2. Die Erstellung von zusammenhängenden Häuserreihen ist nicht gestattet. Es dürfen nicht mehr als zwei einfache Wohnhäuser, die im übrigen freistehen, aneinandergebaut werden.“ //

Mit Eingabe vom 9./12. Oktober 1903 sucht der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 des Baugesetzes die regierungsrätliche Genehmigung dieser Abänderung nach.

Die Baudirektion empfiehlt, dem Gesuche zu entsprechen, da der neue Artikel 2, welcher mit Artikel 2 lit. b der stadtzürcherischen Vorschriften für offene Bebauung inhaltlich zusammenfällt, nichts enthält, das über den Rahmen einer besonderen Bauordnung im Sinne von § 68 des Baugesetzes hinausginge.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der politischen Gemeinde Zollikon unterm 4. Oktober 1903 beschlossene Abänderung des Art. 2 der besonderen Bauordnung der Gemeinde Zollikon wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon mit der Einladung, der Baudirektion 20 Exemplare der Bauordnung zuzustellen und an die Baudirektion.